

Bedeutung des Alternativenvergleichs für einen naturverträglichen Netzausbau und für die Akzeptanzsteigerung

Elke Weingarten · Wolfgang Peters

Derzeit werden von den Übertragungsnetzbetreibern erste Anträge auf Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen erarbeitet. Mit Blick auf die Akzeptanz der Planungsergebnisse als auch hinsichtlich der erforderlichen Raumverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung muss ein besonderes Augenmerk auf den Vergleich von Alternativen gelegt werden. Denn Aufgabe der Bundesfachplanung ist es, den unter Berücksichtigung aller Belange vergleichsweise ‚besten‘ Korridor zu ermitteln. Im Fokus der nachfolgenden Betrachtung steht die Planungsmethodik, die auf einer Reihe methodischer Festlegungen fußt und von denen die am Ende des gestuften Entscheidungsprozesses stehende Bestimmung eines Trassenkorridors maßgeblich abhängt. Bisher erfolgen die methodischen Festlegungen ohne formelle Beteiligung, obwohl sie sich als wesentliche Weichen („Stellschrauben“) für das Ergebnis erweisen können. Deshalb wird hier ein Ansatz für eine vorhabenübergreifende Konventionsbildung vorgestellt.

1 Einführung

Für eine im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichnete Höchstspannungsleitung ist im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor zu bestimmen (§ 4 S. 1 NABEG). Das BBPlG stellt für 36 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vorrangigen Bedarf abschließend fest. Von

diesen 36 Vorhaben sind 15 als länderübergreifend und eins ist als grenzüberschreitend gekennzeichnet (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Derzeit werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) erste Anträge auf Bundesfachplanung (BFP) erarbeitet. Das Vorhaben Nr. 11 mit den Netzverknüpfungspunkten Bertikow-Pasewalk ist das erste, das sich im formalen Verfahren der Bundesfachplanung befindet (BNetzA 2014).



2 Bundesfachplanung

Aufgabe der BFP ist es, zwischen den im BBPG zur Definition eines Vorhabens dargestellten Netzverknüpfungspunkten einen 500-1.000 m breiten Gebietsstreifen – einen Trassenkorridor – zu bestimmen (BNetzA 2012, 4).

Das formelle Verfahren der BFP beginnt mit dem Einreichen des (Vor-)Antrags des ÜNB nach § 6 NABEG. Demnach muss bereits der (Vor-)Antrag u. a. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Korridors (Vorzugskorridor des ÜNB) enthalten und die in Frage kommenden Alternativen darlegen. Dabei ist die „Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte“ von den ÜNB zu treffen und zu erläutern (§ 6 S. 6 Nrn. 1 und 2 NABEG). Die Begründung der Auswahlentscheidung impliziert, dass die zugrunde gelegten Kriterien transparent dargestellt und auf alle in Betracht kommenden Alternativkorridore gleichermaßen angewendet werden müssen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat unverzüglich nach Einreichung des (Vor-)Antrags eine Antragskonferenz durchzuführen, die zugleich die Besprechung des Untersuchungsrahmens (Scoping) nach § 14f Abs. 4 S. 2 UVPG ist (§ 7 Abs. 1 NABEG). Generell zielt ein Scoping u. a. darauf ab,

- den Untersuchungsgegenstand (z. B. sämtliche Planinhalte einschl. Alternativen),

- die Untersuchungstiefe, -methoden und -zeiträume sowie
- die erforderlichen und die bei beteiligten Behörden bereits vorliegenden Daten- und Informationsgrundlagen

zu bestimmen bzw. zu klären.

Bemerkenswert ist, dass bei der Erarbeitung des (Vor-)Antrags die Festlegung der Untersuchungsräume, die Definition zu untersuchender und zu vergleichender Alternativen und die Auswahl eines Vorzugskorridors allein vom ÜNB bzw. dessen Gutachter bereits vor dem Scoping und somit ohne Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden) und der Umweltvereinigungen erfolgt. Die Auswahl des Vorzugskorridors durch den ÜNB kann daher nur eine vorläufige Grobschätzung sein und darf nicht als Vorfestlegung missverstanden werden.

Erst bei der Antragskonferenz können die von einem Korridor voraussichtlich betroffenen Länder weitere Korridoralternativen vorschlagen (§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG), die bei der Überarbeitung des Antrags beachtet bzw. berücksichtigt werden sollen. Die BNetzA legt – basierend auf den Ergebnissen der Antragskonferenz – den Untersuchungsrahmen spätestens zwei Monate nach Einreichen des Vorantrags fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt für die Erarbeitung der einzureichenden Unterlagen (Antrag) nach § 8 NABEG (§ 7 Abs. 3 und 4 NABEG).

Das Besondere am Verfahren der BFP ist die Verbindlichkeit des festgelegten Korridors für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG), in dem dann das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen verbindlich festgelegt werden (§ 21 Abs. 2 NABEG). Im Falle der Vorhabensrealisierung als Freileitung bezieht sich das u. a. auf die Beschreibung der Maststandorte, -arten (Donaumast, Einebenenmast u. a.) und -höhen sowie auf die spezifischen Trassenbreiten.

3 Anforderungen an das Ergebnis der Bundesfachplanung

Aus der Verbindlichkeit des Korridors für die Planfeststellung heraus ergeben sich deutlich höhere Anforderungen an die Methodik des Alternativenvergleichs als beim Raumordnungsverfahren, von dessen Ergebnis im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren abgewichen werden kann (vgl. z. B. § 15 Abs. 7 LaplaG, § 11 Abs. 5 NROG).

Im Rahmen der BFP prüft die BNetzA, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Korridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 S. 3 NABEG). Gibt es öffentliche oder private Belange, die für oder gegen eine Alternative sprechen, sind diese bei der Entscheidungsfindung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und im Antrag zu erläutern (Durinke 2013, § 6, Rn. 27). In diesem Kontext ist zu unterstreichen, dass die von der Bundesfachplanung erfassten Vorhaben des BBPlG den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen (Bundesrat 2012, 16). Danach soll die Verwirklichung der Vorhaben einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dienen.

Darüber hinaus prüft die BNetzA insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (§ 5 Abs. 1 S. 4 NABEG). Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung

(RVP) sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Korridoralternativen (§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG). Die Prüfung von Alternativen wird auch als „Herzstück“ der nach § 5 Abs. 2 NABEG ebenfalls durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) bezeichnet (Sangenstedt 2013, 49).

Zudem kommt der Alternativenprüfung im Kontext des besonderen Artenschutzes – bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – und des Habitatschutzes – bei der Verträglichkeitsprüfung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-VP) – Bedeutung zu. Sollte es im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens nicht möglich sein, eine arten- oder habitatschutzrechtlich zulässige durchgängige Trasse innerhalb des Korridors zu finden, muss die Zulässigkeit im Ausnahme- bzw. Abweichungsverfahren erreicht werden können.

Auch wenn auf der Ebene der BFP noch nicht über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird, sind die arten- und habitatschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um ein drohendes Verbot – sozusagen als letzte Option – durch ein ‚Hineinplanen in die Ausnahme- bzw. Abweichungslage‘ auf der Planfeststellungsebene zu überwinden (vgl. BVerwG 1997), sofern es nicht möglich ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen abzuwenden. Eine ausnahmefähige Lage im Kontext zur saP bzw. eine abweichungsfähige Lage im Kontext zur FFH-VP liegt dann vor, wenn neben dem Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) der Nachweis geführt werden kann, dass es

- keine zumutbaren Korridoralternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (§ 45

Abs. 7 S. 2 BNatSchG mit Bezug zur saP) bzw.

- keine zumutbaren Korridoralternativen gibt, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG mit Bezug zur FFH-VP).

Der erforderliche Nachweis der Alternativlosigkeit kann nur durch eine qualifizierte Alternativenprüfung auf der Ebene der Bundesfachplanung geführt werden.

Es ist also erforderlich, dass der als Ergebnis der BFP festgelegte Korridor:

- entweder eine durchgängige Trassenführung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ermöglicht, der weder zu arten- noch zu habitatschutzrechtlichen Unzulässigkeiten führt oder
- diesbezügliche Voraussetzungen erfüllt, um ein Projekt dennoch ausnahmsweise zuzulassen.

Die Bedeutung des Alternativenvergleichs wird auch durch die Gesetzesbegründung zum NABEG betont. Demnach ist in den Bundesnetzplan, der der Dokumentation der in der BFP festgelegten Korridore dient, der Korridor nachrichtlich aufzunehmen, „der die wenigsten Konflikte in Hinblick auf die Raum- und Umweltverträglichkeit aufwirft“ (Deutscher Bundestag 2011, 26). Die Methodik des Alternativenvergleichs muss demnach geeignet sein, den verträglichsten Korridor unter allen zuvor definierten Korridoralternativen systematisch herauszuarbeiten. Ziel der BFP sollte es daher sein, nicht nur einen Korridor festzulegen, der es ermöglicht im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren eine zulässige Trassenführung festzulegen, sondern vielmehr unter Berücksichtigung aller Belange den vergleichsweise ‚besten‘ Korridor zu identifizieren. Hierzu müssen auch bereits die Belange des besonderen Artenschutzes und des Habitatschutzes in die Betrachtung einbezogen werden. Nur durch einen umfassenden und nachvollziehbaren Alternativenvergleich kann

glaubhaft nachgewiesen werden, dass die größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den beantragten Korridor gegeben ist. Ebenso muss nachvollziehbar sein, dass keine vermeintlich bessere Korridoralternative im Verfahren vorzeitig ausgeschieden wurde. Diese Nachweise sind auch hinsichtlich der Akzeptanz eines Korridors sehr wichtig.

Voraussetzung für ein in diesem Sinne qualifiziertes und glaubwürdiges Ergebnis des Alternativenvergleichs ist es, dass ein möglichst breites Einvernehmen über die der Bewertung und Auswahl der Alternativen zugrunde liegenden Methoden und Maßstäbe besteht.

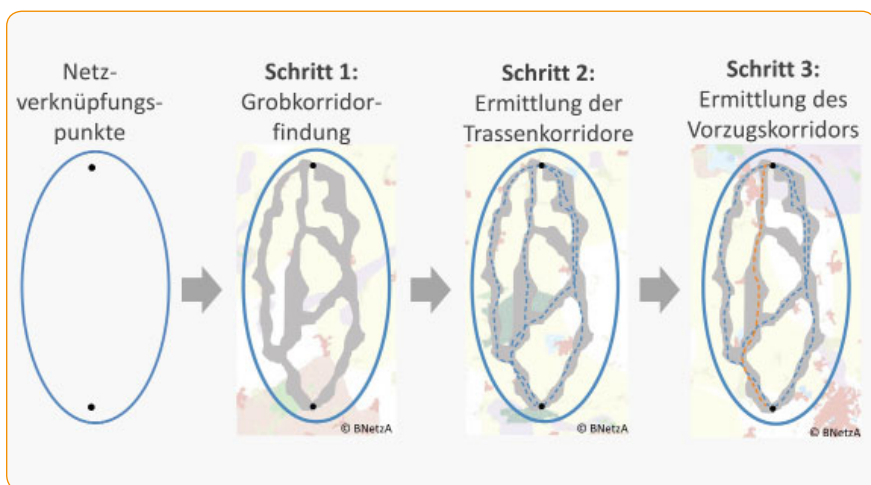
4 Planungsprozess

Ausgehend von den zuvor dargestellten Anforderungen an das Ergebnis der BFP besteht die planerische Herausforderung darin, von den im BBPIG normierten Netzverknüpfungspunkten zum Vorzugskorridor als ‚besten‘ Korridor zu gelangen (s. Abb. 1).

Bei der Bundesfachplanung ist regelmäßig vom Vorhabentyp der Freileitung auszugehen. Eine Ausnahme bilden die im BBPIG mit einem ‚B‘ gekennzeichneten Pilotprojekte für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen. Für diese Übertragung ist der Einsatz der HGÜ-Technik vorgesehen (Deutscher Bundestag 2013, 16). Um den Einsatz von Erdkabeln bei diesen HGÜ-Pilotprojekten zu testen, können diese auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, sofern Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. 200 m im Außenbereich unterschritten sind (§ 2 Abs. 2 S. 2 NABEG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EnLAG).

Weil Entscheidungsgegenstand der Bundesfachplanung der 500-1.000 m breite Korridor und nicht das Vorhaben mit seinen konkreten Maststandorten, Mastarten, Masthöhen und den

Abbildung 1:
Planungsprozess von
den Netzverknüpfungs-
punkten zum
Vorzugskorridor.



damit zusammenhängenden Trassenbreiten ist, können im Rahmen der BFP die Auswirkungen des Vorhabens noch nicht im Detail prognostiziert werden. Auf dieser der Planfeststellung vorgelagerten Ebene können die Auswirkungen jedoch bereits pauschalisiert abgeschätzt werden und daraus Konfliktrisiken abgeleitet werden. Unter der Federführung der Bosch & Partner GmbH wurde im Rahmen eines aus Mitteln des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojektes¹ der Ansatz einer integrierten Raum- und Umweltanalyse und einer darauf aufbauenden indikatorbasierten Konfliktrisikobewertung entwickelt. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass der Alternativenvergleich sowohl den Anforderungen der RVP und der SUP entspricht als auch den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts und die FFH-VP an die Alternativenprüfung. Die verschiedenen Prüfungen (RVP, SUP, FFH-VP, saP) haben jeweils die Untersuchung der Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung natur- und umweltbezogener sowie raumordnerischer und sonstiger Bewertungskriterien zum Gegenstand. Hierbei gibt es Überlagerungen einzelner Belange. So werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fauna beispielsweise im Rahmen

der SUP, der FFH-VP, der saP und bei der RVP (als Vorranggebiet Natur und Landschaft) unter Berücksichtigung der instrumentenspezifischen Rechtsmaßstäbe bewertet. Hierdurch kann es zu Doppelbewertungen einzelner Belange kommen. Um jeden Belang nur einmal mit seinem spezifischen Gewicht zu bewerten, wird eine integrierte Raumanalyse durchgeführt.

Um von den Netzverknüpfungspunkten zum ‚besten‘ Korridor zu gelangen, sind folgende Planungsschritte erforderlich:

1. Eingrenzung des Suchraums durch Identifikation relativ konfliktarmer Räume durch Ausschluss offensichtlich besonders konfliktträchtiger Flächen (Grobkorridore),
2. Abgrenzung alternativer Trassenkorridore innerhalb der Grobkorridore (Alternativendefinition),
3. Vergleich alternativer Trassenkorridore.

Von Schritt zu Schritt muss die Erfassung und Bewertung der Konfliktrisiken genauer werden. Der grundlegende Bewertungsansatz bleibt aber bestehen. Im Folgenden wird daher der Fokus auf den ersten Planungsschritt gelegt, weil dieser die Basis für die folgenden Planungsschritte bildet und die erforderliche Methodenkombination hier ihren Ausgang haben muss.

¹ Forschungs- und Entwicklungsprojekt, Qualifizierung des Alternativenvergleichs als Mittel zur Beschleunigung und Akzeptanzsteigerung der Planung von Stromtrassen.

5 Identifikation relativ konfliktarmer Räume als Grundlage für die Abgrenzung von Grobkorridoren

Weil auf der Ebene der BFP noch keine konkrete Vorhabenbeschreibung vorliegt, werden die mit dem Bau, der Anlage und dem Betrieb von Freileitungen und Erdkabel verbundenen Konfliktrisiken in den Raum projiziert, indem allgemein verfügbaren Flächen- und Nutzungskategorien spezifische Konfliktrisikoklassen zugewiesen werden. Dabei fungieren diese Flächenkategorien als Indikatoren für Konfliktrisiken der mit ihnen belegten konkreten Flächen. Die zentralen Konfliktbereiche, die aus der Anlage, dem Bau und dem Betrieb einer Freileitung, eines Erdkabels und von Konverterstationen resultieren, sind die Vogelkollision, die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere, die Beeinträchtigung des Menschen durch magnetische Felder, die Störung des Bodenwasserhaushalts sowie die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Peters et al. 2014, 71).

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde ein 45 Kategorien umfassender Katalog aus den zum großen Teil bundesweit vorliegenden Geodaten abgeleitet, für die Klassifizierungen zur Abbildung ihres Konfliktrisikos definiert

wurden. Dabei wurden natur- und gemeinschaftsrechtliche Schutzgebietskategorien, raumordnerische Vorgaben sowie sonstige Flächenkategorien mit besonderen Qualitäten im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange einbezogen (s. Abb. 2).

Der aus umweltplanerischer, naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht ‚beste‘ Korridor ist derjenige, der die Räume und Flächen mit den geringsten Konfliktrisiken aufweist. Dieser der konkreten Suchraumbewertung vorgeschalteten Bewertung der Konfliktrisikoklasse der im Suchraum anzutreffenden Flächen- und Nutzungskategorien kommt dafür eine Schlüsselrolle zu. Darüber hinaus sind für die im Zuge der Erarbeitung des Vorantrags erfolgende Abgrenzung eines Grobkorridors, eine Reihe weiterer methodischer Festlegungen zu treffen. Diese betreffen u. a.

- die Auswahl der für die Grobkorridorabgrenzung relevanten Flächen- und Nutzungskategorien,
- die Anzahl erforderlicher Bewertungsstufen,
- die für die Bewertung des konkreten Konfliktrisikos der Flächen erforderlicher Aggregation der Konfliktrisikoklassen der sich auf den Flächen ggf. überlagernden Flächenkategorien.

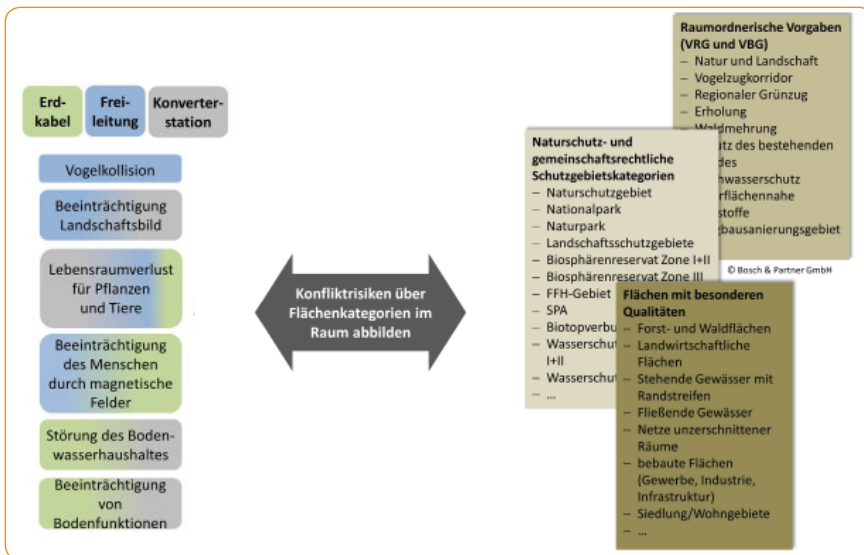


Abbildung 2: Indikatoren für die Konfliktrisikobewertung.

Bisher erfolgen diese methodischen Festlegungen ohne formelle Beteiligung obwohl sie sich als wesentliche ‚Stellschrauben‘ für das Ergebnis erweisen können.

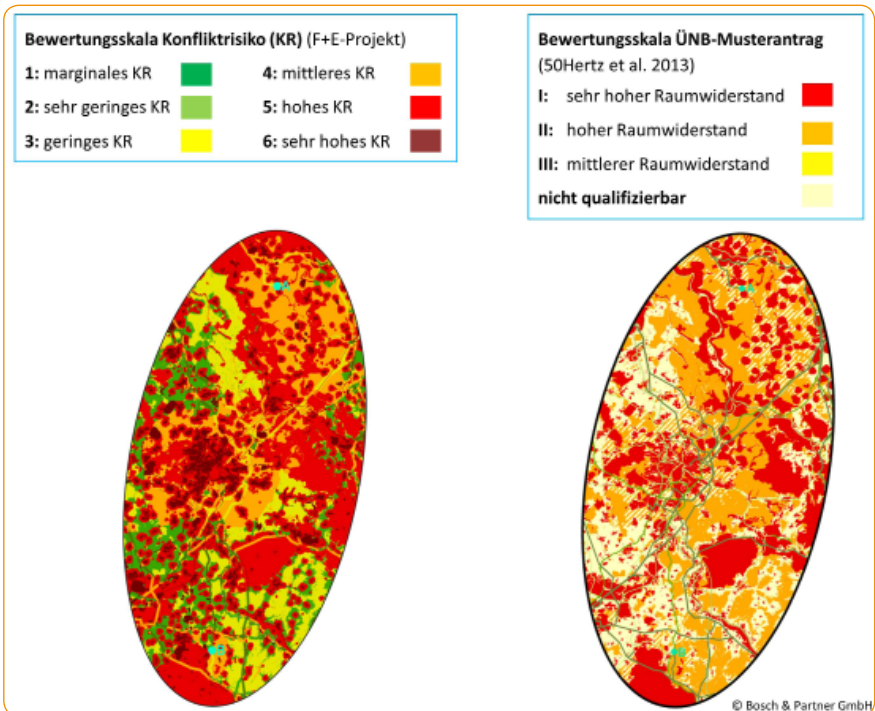
Die Abb. 3 und Abb. 4 verdeutlichen die Relevanz dieser Festlegungen. Die Abgrenzung eines Grobkorridors und die Findung alternativer Trassenkorridore innerhalb dieses Grobkorridors im nächsten Planungsschritt hängen im Wesentlichen von diesen Entscheidungen ab.

6 Methodenkonvention

Obwohl das formelle Verfahren der BFP eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits zur Antragskonferenz mit Scoping vorsieht, bei der auch Bürger/-innen Einwände äußern dürfen (vgl. Weingarten et al. 2013), sind wesentliche Entscheidungen bereits vorab in der informellen Planungsphase zu treffen. Das betrifft insbesondere die durch den ÜNB vorzunehmende Abgrenzung des Grobkorridors und Identifikation der in das Bundesfachplanungsverfahren

einzubringenden Korridoralternativen. Die am Ende des gestuften Entscheidungsprozesses stehende Festlegung eines Korridors hängt aber maßgeblich von der zugrundeliegenden Planungsmethodik ab. Nur wenn die der Festlegung zugrundeliegende Methodik transparent und fachlich allgemein anerkannt ist, besteht die Chance, dass der festgelegte Korridor größere Akzeptanz erfährt als sich dieses bisher in den konkreten Projekten nach NABEG abzeichnet. Aktuell stellen bspw. vier Landkreise aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Region Hannover die Methodik zur Abgrenzung des Vorzugskorridors der Südlink-Verbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld (Vorhaben Nr. 4 BBPlG) massiv in Frage (vgl. Klimaschutzagentur Weserbergland 2014). Die Bewertung der Konfliktrisiken ist die zentrale Voraussetzung für die der Grobkorridorabgrenzung folgende Korridorfindung und -bestimmung bei der Bundesfachplanung. Damit der Bewertungsschritt eine möglichst hohe Gültigkeit bekommt und so die Voraussetzung für eine möglichst breite Akzeptanz geschaffen wer-

Abbildung 3:
Differenzierte Grobkorridorabgrenzung durch differenzierte Bewertungsskala.



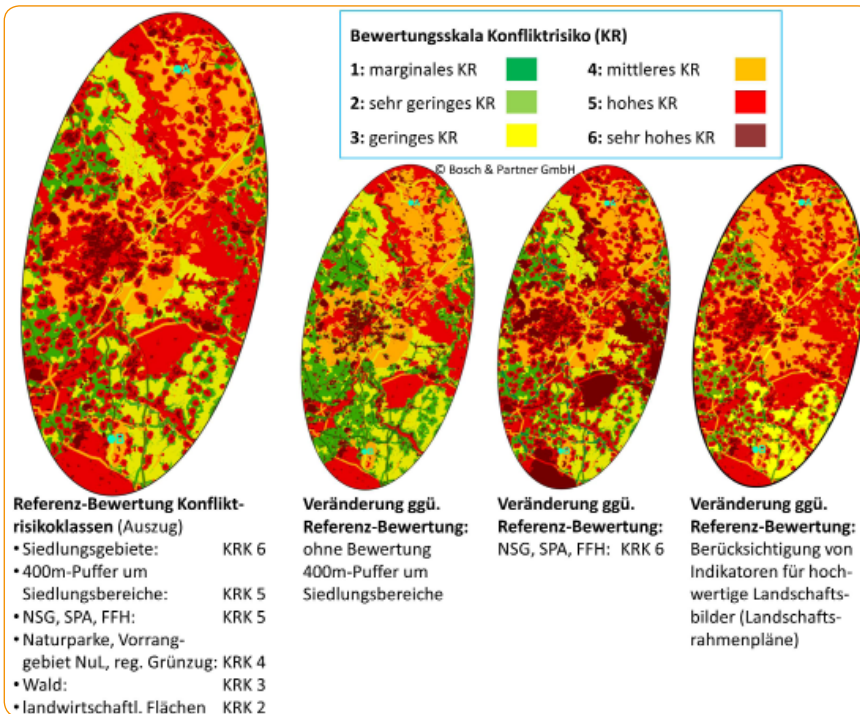


Abbildung 4:
Bewertung des
Konfliktrisikos.

den kann, sollte die Bewertung der Konfliktrisikoklassen der Flächenkategorien bereits vorab vorhabenunabhängig in einem möglichst breit angelegten Konventionsbildungsprozess erfolgen. Hierbei sollten Vertreter/-innen möglichst aller in die Planung involvierten Akteursgruppen (u. a. Bürger, Umweltvereinigungen, ÜNB, Bundesnetzagentur) einbezogen werden (s. Tab. 1). Inhaltliche Arbeitsschritte einer Methodenkonvention sind neben der Abstimmung relevanter Flächenkategorien und der Abstimmung bzgl. der Empfindlichkeit und der Bedeutung der Flächenkategorien gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auch die Bewertung des Konfliktrisikos der Flächenkategorien. Hierbei ist über folgende Fragestellungen ein möglichst breiter Konsens herzustellen:

- Welche (weiteren) Flächen- und Raumkategorien sind geeignet, um Konfliktrisiken abzubilden?
- Wie hoch wird das Konfliktrisiko bewertet?
- Wieviele Stufen braucht die Bewertungsskala zum Nachweis des ‚besten‘ Korridors?

Eine breiter abgestimmte Methodenkonvention kann sich zumindest auf die folgenden Aspekte positiv auswirken:

1. Steigerung von Akzeptanz: Bereits die Ausgestaltung der Bewertungsmethodik und damit insbesondere die Zuweisung der Konfliktrisikoklassen zu den Flächen- und Nutzungskategorien müssen zum Gegenstand der Beteiligung gemacht werden, um das notwendige Vertrauen in die Methodik und damit in das erzielte Bewertungsergebnis als Basis für die Grobkorridorabgrenzung zu erzeugen und so die Akzeptanz der Planung zu erhöhen.
2. Erhöhung der Rechtssicherheit: Die Rechtssicherheit der Verfahren kann erhöht werden, sofern die Methodik Anerkennung findet und bei Verwaltungsgerichtsverfahren herangezogen wird (s. Fachkonventionen von Lambrecht u. Trautner (2007) zur Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die sich insbesondere mit

Akteure	Vertreter/-innen
Bundesministerien	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Fachbehörden des Bundes	Bundesnetzagentur (BNetzA) Bundesamt für Naturschutz (BfN) Umweltbundesamt (UBA) Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Bundesländer	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Landesbehörden für Raumordnung Landesbehörden für Umwelt- und Naturschutz
Landkreise, Kommunen, Gemeinden	Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bürger/-innen	Bürgerinitiativen
Übertragungsnetzbetreiber	ÜNB-Planungsreferate, Fachgutachter
Verbände	Umwelt- und Naturschutzverbände Verbände der Grundbesitzer Heimatverbände Bauernverband

Tabelle 1:
Akteursgruppen (nicht
abschließend).

der Bestimmung der Erheblichkeit von Beinträchtigungen befassen und im Rahmen von Verwaltungsgerichtsverfahren herangezogen wurden).

3. Beschleunigung: Methodische Vorgaben für die Ableitung eines Grobkorridors können u. a. die Erarbeitung des Umweltberichts und den Scoping-Prozess beschleunigen. Auf diese Weise können die Beteiligungsverfahren in konkreten Planungen von einem Teil der methodischen Diskussionen entlastet werden
4. Reduzierung von Verwaltungslasten: Durch den Wegfall von Einzelabstimmungen z. B. zwischen BNetzA, dem vom ÜNB beauftragten Planungsbüros und den Landesnaturschutzbehörden können Verwaltungslasten reduziert werden.

7 Fazit

Das Ergebnis der Planung ist abhängig von der ihr zugrundeliegenden Methodik. Nur wenn diese akzeptiert wird, kann auch das anhand dieser Methodik produzierte Ergebnis akzeptiert werden. Jedoch kann weder aus zeitlichen noch aus Akzeptanzgründen die der Festlegung eines Korridors maßgeblich zugrunde liegende Planungsmethodik von Projekt zu Projekt neu ausgehandelt werden. Vielmehr muss sie vorab in einem Konventionsbildungsprozess weitestgehend allgemeingültig festgelegt werden. Hierdurch erfolgt eine gewisse Objektivierung der Planung und Reproduzierbarkeit des Ergebnisses und damit verbunden eine Steigerung ihrer Akzeptanz.

Quellen / Literatur

- BBPlG – Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148), zuletzt geändert durch G. v. 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch G. v. 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch G. v. 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).
- LaplaG – Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. 1996, S. 232), zuletzt geändert durch G. v. 27. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 8).
- NABEG – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch G. v. 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730).
- NROG – Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch G. v. 25. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 168).
- 5oHertz, Amprion, TenneT, Transnet BW, ERM, Froelich & Sporbeck, IBUE, ILS-Essen, Ingenieur- und Planungsbüro Lange (2013): Antrag auf Bundesfachplanung – Musterantrag nach § 6 NABEG, Teil 1: Grob- und Trassenkorridorfindung. Stand: 15.11.2013. http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/pdf/NABEG_Musterantrag_Teili.pdf. Aufgerufen am 07.10.2014.
- BNetzA/Bundesnetzagentur (2012): Leitfaden zur Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Stand: 07. August 2012. http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2012/Bundesfachplanung/Leitfaden.pdf?__blob=publicationFile. Aufgerufen am 07.10.2014.
- BNetzA/Bundesnetzagentur (2014): <http://www.netzausbau.de/DE/Vorhaben/BBPlG-Vorhaben/BBPlG-11/BBPlG-11-node.html>. Aufgerufen am 07.10.2014.
- Bundesrat (2012): Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze. Gesetzentwurf der Bundesregierung. BR-Drs. 819/12 vom 21.12.2012.
- Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. BT-Drs. 17/6073 vom 6.6.2011.
- Deutscher Bundestag (2013): Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze. Gesetzentwurf der Bundesregierung. BT-Drs. 17/12638 vom 6.3.2013.
- Durinck, P. (2013): § 6 Antrag auf Bundesfachplanung. In: de Witt, S.; Scheuten, F.-J. (Hrsg.): NABEG – Kommentar. Verlag C. H. Beck. München: 135–144.
- Klimaschutzagentur Weserberg (2014): Drei-Länder-Bündnis gegen Trassenentwurf. Pressemitteilung vom 06.10.2014. <http://www.klimaschutzagentur.org/presse/Drei-Laender-Buendnis-gegen-Trassenentwurf>. Aufgerufen am 17.10.2014.
- Lambrecht, H. u. Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Unter Mitarbeit von Kockelke, K.; Steiner, S.; Brinkmann, R.; Bernotat, D.; Gassner, E. u. Kaule, G. http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/images/themen/eingriffsregelung/BN-Fu-FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf. Aufgerufen am 07.10.2014.
- Peters, W.; Weingarten, E.; Koch, H.-J.; Prall, U.; Vollprecht, J.; Westermann, D. u. Marten, K. (2014): Umweltbelange und raumbezogene Erfordernisse bei der Planung des Ausbaus des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes; Band I. Umweltbundesamt (Hrsg.), Climate Change 11/2014. http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate_change_11_2014_komplett_neu.pdf. Aufgerufen am 07.10.2014.
- Weingarten, E.; Peters, W. u. Müller-Pfannenstiel, K. (2013): Bürgerbeteiligung in den Planungsverfahren zum Höchstspannungsnetzausbau nach EnWG und NABEG. Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 63 (5): 74–81.
- Sangenstedt, C. (2013): Die Strategische Umweltprüfung bei der Netzplanung. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), UVP-Gesellschaft und Deutschen Umwelthilfe (Hrsg.): Tagungsband zur Tagung „Den Netzausbau natur- und umweltverträglich gestalten“ am 21.03.2013. <http://bmu.baumgroup.de/Events/127/DenNetzausbauNaturUmweltvertraeglichGestalten.html>. Aufgerufen am 07.10.2014.

Anschrift der Autorin und des Autors

Dr. Elke Weingarten (BBN)
e.weingarten@boschpartner.de

Dr. Wolfgang Peters
w.peters@boschpartner.de

Bosch & Partner GmbH
Kantstraße 63a
10627 Berlin

